



Ausbildungsverordnung Atemschutz

Rheinisch-Bergischer Kreis

1. Allgemeines

Ziel der Ausbildung ist, den Atemschutzgeräteträger zum Einsatz unter Atemschutz zu befähigen und diese Befähigung sowie deren Einsatzbereitschaft unter physischen und psychischen Belastungen zu erreichen.

Die Ausbildung wird nach den Festlegungen der Feuerwehr Dienstvorschrift 2/1 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren", der FwDV 7 und der UVV Feuerwehren durchgeführt.

Ausrüstung

Die für die Atemschutzausbildung erforderliche Ausrüstung ist von den Lehrgangsteilnehmern zum Lehrgang mitzubringen. Die Teilnehmer haben neben ihrer persönlichen Schutzausrüstung ein geprüftes Atemschutzgerät, eine bzw. zwei Reserveflaschen, eine geprüfte Feuerwehrleine mit Feuerwehrleinenbeutel und Hupf-Kleidung mitzubringen (FwDV1, Punkt 3.3.1 Truppmann).

Unterlagen

Jeder Lehrgangsteilnehmer hat die letztgültige FwDV 7 und Schreibzeug zum Lehrgangsbeginn mitzubringen.

Die G26.3 Tauglichkeit ist durch ein mit der Einberufung zum Atemschutzlehrgang übersandtes Formular durch den Lehrgangsteilnehmer vor Lehrgangsbeginn zu bestätigen.

2. Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Mindestalter 18 Jahre

Ärztlich bestätigte G-26.3 Tauglichkeit zum Lehrgangsbeginn

Abgeschlossene Grundausbildung (Modul 1 und 2)

Sprechfunkerausbildung wird empfohlen

3. Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in:

Theoretische Ausbildung

- Gesetzliche Grundlagen
- UVV
- Atmung
- Gerätekunde
- Einsatzgrundsätze

Praktische Ausbildung

- Geräteaufbau
- Geräteprüfung
- Geräte An- und Ablegen
- Gewöhnungsgang
- Praxisorientierter Atemschutzeinsatz (2 Durchgänge auf der praxisorientierten Atemschutzübungsstrecke in Burscheid)
- Orientierung
- Taktisch richtiges Vorgehen unter Atemschutz

Schriftlicher Leistungsnachweis

Hinweis zur Übungsstrecke:

Die für die Ausbildung genutzte Ausbildungsübungsstrecke in Burscheid entspricht nicht der Norm, kommt aber im Aufbau und Grundprinzip einer Normstrecke gleich und steht der FwDV 7 nicht entgegen.

Auf der Strecke können insbesondere Orientierung, Rückzugswegsicherung und richtiges Verhalten im Einsatz unter direkter Anweisung des Ausbilders gelehrt werden.

Jeder Trupp wird durch einen Ausbilder auf der Strecke begleitet.

Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften werden bei den Übungen eingehalten.

4. Erreichen des Ausbildungsziels

Das Ausbildungsziel ist erreicht, wenn:

der schriftliche Leistungsnachweis zumindest ausreichend bestanden ist,

im praktische Teil die Einsatzgrundsätze auf der Übungsstrecke erkennbar und mit ausreichender Ruhe, konsequent angewendet werden.

Bei nicht Erreichen des Ausbildungsziels gilt der Lehrgang als nicht bestanden!
Der nicht bestandene Teil kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Ansonsten ist der gesamte Lehrgang zu wiederholen.

Dem Lehrgangsteilnehmer wird nach bestandenem Atemschutzgeräteträgerlehrgang eine Bescheinigung ausgehändigt.

Körperliche Leistungsfähigkeit

Der Durchgang auf der Übungsstrecke soll mit ca. 1600l Luftvolumen absolviert werden. Die Übungszeit soll dabei mindestens 20 Minuten betragen.

Werden im praktischen Teil die Belastungsvorgaben nicht erreicht, gilt der Lehrgang dennoch als Bestanden. Der Lehrgangsteilnehmer sowie der Leiter der Feuerwehr wird in diesem Fall schriftlich vom Lehrgangsleiter über die Einschränkungen des Atemschutzgeräteträgers informiert. Eine Aufhebung der Einschränkung kann nach erbrachter Leistung durch den Leiter der Feuerwehr ausgesprochen werden, sofern das Ausbildungsziel des Lehrganges voll umfänglich erreicht wurde.

5. Fortbildung

Die Atemschutzfortbildung ist Aufgabe der einzelnen Wehren und wird hier nicht behandelt.

6. Besondere Hinweise

Fürsorgepflicht des Leiters der Feuerwehr

Ein erfolgreich bestandener Atemschutzgeräteträgerlehrgang entbindet den Leiter der Feuerwehr nicht von den Vorgaben der FwDV7. Werden die hierin geforderten Notwendigkeiten (wie z.B. jährliche Belastungsübungen, G26.3 Tauglichkeit, etc.) nicht erfolgreich umgesetzt, ist der erfolgreich ausgebildete Atemschutzgeräteträger, dennoch nicht atemschutztauglich!

Rettung verunfallter Atemschutzgeräteträger

Da es kein kreiseinheitliches Konzept für die Rettung von verunfallten Atemschutzgeräteträgern gibt, wird dieser Teil nicht im Kreislehrgang geschult. Die Ausbildung ist am Standort zu absolvieren und regelmäßig bei den Übungsdiensten zu berücksichtigen. Die Lehrgangsteilnehmer werden hierüber informiert.

Atemschutzüberwachung

Da es kein kreiseinheitliches Atemschutzüberwachungskonzept gibt, wird im Rahmen des Lehrganges eine einfache Art der Atemschutzüberwachung angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Atemschutzüberwachung am jeweiligen Standort anzuwenden ist.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung, bis auf Widerruf in Kraft!

Odenthal, den 01.01.2008

gez.

Wolfgang Weiden
Kreisbrandmeister

gez.

Detlev Fuhr
Kreisausbildungsbeauftragter

gez.

Roger Machill
Leiter Atemschutzausbildung